

Verein Zukunft Oberinnviertel-Mattigtal

Satzung

Inhalt

| | |
|--|----|
| §1 Name und Sitz des Vereins | 2 |
| §2 Zweck des Vereines..... | 2 |
| §3 Mittel zur Erreichung des Zweckes | 3 |
| §4 Mitgliedschaft | 4 |
| §5 Rechte und Pflichten der Mitglieder..... | 5 |
| §6 Vereinsorgane | 5 |
| §7 Die Vollversammlung | 6 |
| §8 Aufgaben und Wirkungsbereich der Vollversammlung..... | 7 |
| §9 Vorstand | 7 |
| §10 Aufgaben und Wirkungsbereich des Vorstandes | 8 |
| §11 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder-Zeichnungsrecht | 9 |
| §12 Fachbeirat | 9 |
| §13 Projektauswahlgremium | 10 |
| §14 Rechnungsprüfer/innen | 10 |
| §15 Funktionsdauer des Vorstandes, des Fachbeirates, des Projektauswahlgremiums und der Rechnungsprüfer/innen | 10 |
| §16 Schiedsgericht | 11 |
| §17 Beendigung der Mitgliedschaft..... | 11 |
| §18 Auflösung des Vereins..... | 12 |

§1

Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen Zukunft Oberinnviertel-Mattigtal und besitzt Rechtspersönlichkeit. Sitz des Vereines ist das LEADER-Büro in 5280 Braunau.
2. Der Wirkungsbereich erstreckt sich auf die Region Oberinnviertel-Mattigtal und umfasst das Gebiet von folgenden 37 Gemeinden: Auerbach, Braunau, Burgkirchen, Eggelsberg, Feldkirchen bei Mattighofen, Franking, Geretsberg, Gilgenberg, Haigermoos, Handenberg, Helpfau-Uttendorf, Hochburg-Ach, Jeging, Kirchberg bei Mattighofen, Lengau, Lochen am See, Mattighofen, Mauerkirchen, Mining, Moosbach, Moosdorf, Munderfing, Neukirchen an der Enknach, Ostermiething, Palting, Perwang am Grabensee, Pfaffstätt, Pischelsdorf, Schalchen, Schwand, St. Georgen am Fillmannsbach, St. Pantaleon, St. Peter am Hart, St. Radegund, Tarsdorf, Überackern, Weng im Innkreis.
3. Der Verein dient als juristische Person auch zur Bewerbung und Abwicklung von Programmen der Ländlichen Entwicklung (insbesondere im Bereich LEADER) und übernimmt damit auch Aufgaben der Lokalen Aktionsgruppe (LAG) zur Umsetzung der Lokalen Entwicklungsstrategie.
4. Es können auch Zweigvereine gegründet werden, die sich auf den Wirkungsbereich des Hauptvereines (Zukunft Oberinnviertel-Mattigtal) beziehen und diesem statuarisch untergeordnet sind. Zweigvereine verpflichten sich die Ziele des Hauptvereines mitzutragen.
5. Der Verein ist berechtigt eine Geschäftsstelle und Zweigstellen zu errichten.

§2

Zweck des Vereines

1. Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn ausgerichtet ist, bezweckt im Bereich der Region Oberinnviertel-Mattigtal die Umsetzung der in der Lokalen Entwicklungsstrategie erarbeiteten Ziele, Maßnahmen und Projekte, sowie die vorausschauende Steuerung der regionalen Entwicklung durch die Koordination von Aufgaben und Maßnahmen. Er dient darüber hinaus der vorausschauenden Steuerung der regionalen Entwicklung durch die Koordination von Aufgaben, Arbeitsgruppen und Maßnahmen.
2. Insbesondere umfasst dies Maßnahmen zur Förderung der Regionalentwicklung in allen Lebensbereichen zu planen und durchzuführen. Das betrifft unter anderem die Bereiche: Wirtschafts- und Tourismusentwicklung, Land- und Forstwirtschaft, Natur, Klimaschutz, Umwelt, Kunst, Kultur, kulturelles Erbe, Geschichte, Dorfentwicklung, soziales und gesellschaftliches Zusammenleben, Bildung.
3. Der Verein orientiert sich dabei an nachhaltigen und auf Chancengleichheit ausgerichteten Grundsätzen. Innovation und Zusammenarbeit mit bestehenden Einrichtungen sind wichtig.
4. Der Verein konzentriert sich vorrangig auf folgende Aufgaben:
 - a. Aufbau von Strukturen zur Unterstützung und Begleitung von Vorhaben zur nachhaltigen Regionalentwicklung entsprechend der oben angeführten Schwerpunkte sowie Umsetzung von Vorhaben mit regionaler Bedeutung

- b. Aufbau und Unterstützung der Vernetzung in der Region sowie mit Partner/innen außerhalb der Region
- c. Stärkung der regionalen Identität
- d. Öffentlichkeitsarbeit und Vermittlung regionaler Anliegen
- e. Umsetzung der Vorgaben aus den relevanten Programmen und Strategien

§3

Mittel zur Erreichung des Zweckes

1. Der Vereinszweck soll durch die in Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
2. Ideelle Mittel:
 - a. Die Umsetzung regionaler Strategien durch Veranstaltungen und Dienstleistungen
 - b. Die Umsetzung der relevanten EU-Programme
 - c. Bereitstellung der für die Umsetzung der relevanten EU-Programme erforderlichen Strukturen, insbesondere eines LEADER-Managements (LAG-Management) gemäß der Richtlinien der Europäischen Union.
 - d. Betreiben einer Geschäftsstelle zur Erfüllung der Vereinsaufgaben.
 - e. Steuerung von regionalen Entwicklungsprozessen und das Herantragen von Möglichkeiten neuer Entwicklungen und Technologien
 - f. Der Informationstransfer von außen in die Region, das heißt: Beschaffung und Verbreitung von Informationen über
 - innovative Projektansätze und neue regionale Entwicklungsansätze in anderen Regionen
 - Förderungen (Land, Bund, EU, Kammern und Private)
 - sonstige relevante Politiken von Land, Bund und EU
 - g. Hilfe beim Aufbau von Projektwerkstätten zur Erarbeitung von Umsetzungsmaßnahmen im Regionalentwicklungsbereich.
 - h. Die Information und Moderation in der Region zur Erleichterung gemeinsamer Strategien, Vertiefung der Kontakte und Informationsflüsse zwischen regionalen Akteuren. Hilfe beim Aufbau von Projektwerkstätten zur Erarbeitung von Umsetzungsmaßnahmen im Regionalentwicklungsbereich.
 - i. Die Beratung von Projekten hinsichtlich der inhaltlichen Eignung für die Region, der Wirtschaftlichkeit und Sinnhaftigkeit, der Zweckmäßigkeit inhaltlicher und regionaler Vernetzung von KooperationspartnerInnen.
 - j. Die Unterstützung bei der begleitenden Kontrolle und der Evaluierung (Bewertung) des Nutzeffektes der einzelnen Projekte.
 - k. Die gezielte Öffentlichkeitsarbeit.
 - l. Die Kooperation mit anderen Regionen in Österreich und Europa, dem Land OÖ, dem Regionalmanagement OÖ, dem Oberösterreich Tourismus sowie den einschlägigen Interessensvertretungen.

3. Die erforderlichen materiellen Mittel werden aufgebracht durch:

a.

Mitgliedbeiträge der ordentlichen Mitglieder (Mitgliedsgemeinden) nach einem durch die Vollversammlung zu beschließenden Einbringungsschlüssel. Wobei für die jeweiligen Mitgliedsbeiträge ausdrücklich Wertbeständigkeit vereinbart wird. Als Maß der Berechnung der Wertbeständigkeit dient der von der Statistik Austria monatlich verlaubliche Verbraucherpreisindex (VPI 2022) oder ein an seine Stelle tretender Index. Als Bezugsgröße für diese Statuten dient die für den Monat der Änderung der Statuten errechnete Indexzahl. Schwankungen der Indexzahl nach oben oder unten bis ausschließlich 5 % bleiben unberücksichtigt. Dieser Spielraum ist bei jedem Überschreiten nach oben oder unten neu zu berechnen, wobei stets die erste außerhalb des jeweiligen geltenden Spielraums gelegene Indexzahl die Grundlage sowohl für die Neufestsetzung des jeweiligen Mitgliedsbeitrages als auch für die Berechnung des neuen Spielraums zu bilden hat. Die sich so ergebenden Beträge sind auf Dezimalstellen aufzurunden.

Ein Beispiel hierzu lautet:

Im Jahr 1 gibt es eine Wertänderung im Ausmaß von 4 %. Es ist daher noch keine Erhöhung der Mitgliedsbeiträge.

Im Jahr 2 gibt es eine zusätzliche Wertänderung im Ausmaß von 3 %. Es wird aufgrund des Überschreitens des Schwellenwertes von 5 % (4 % + 3 %) eine Erhöhung der Mitgliedsbeiträge notwendig. Bei einem Ausgangswert von € 2,00 würde sich der Mitgliedsbeitrag somit auf € 2,14 erhöhen.

- b. Beiträge der fördernden Mitglieder (Jahresbeiträge für den gesamten Förderzeitraum);
- c. Subventionen und Förderungen
- d. Spenden, Sammlungen, Kostenersätze, Sponsorgelder und sonstige Zuwendungen Erlöse aus Veranstaltungen
- e. Erlöse aus Dienstleistungen
- f. sonstige Mittel

§4

Mitgliedschaft

Die Mitglieder des Vereines gliedern sich in:

- Ordentliche Mitglieder, die Mitgliedsbeiträge entrichten
 - Ordentliche Mitglieder, die keinen Mitgliedsbeitrag entrichten
 - Fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder
1. Ordentliche Mitglieder mit Mitgliedsbeitrag sind die 37 Mitgliedsgemeinden der Region Oberinnviertel – Mattigtal. Das sind: Auerbach, Braunau, Burgkirchen, Eggelsberg, Feldkirchen bei Mattighofen, Franking, Geretsberg, Gilgenberg, Haigermoos, Handenberg, Helpfau-Uttendorf, Hochburg-Ach, Jeging, Kirchberg bei Mattighofen, Lengau, Lochen am See, Mattighofen, Mauerkirchen, Mining, Moosbach, Moosdorf, Munderfing, Neukirchen an der Enknach, Ostermiething, Palting, Perwang am Grabensee, Pfaffstätt, Pischelsdorf, Schalchen, Schwand, St. Georgen am Fillmannsbach, St. Pantaleon, St. Peter am Hart, St. Radegund, Tarsdorf, Überackern, Weng im Innkreis.

2. Ordentliche Mitglieder ohne Mitgliedsbeitrag sind Personen aus der Zivilgesellschaft, die mindestens 51% der stimmberechtigten Personen in der Vollversammlung einnehmen müssen. Sie dürfen nicht von den Gemeinden entsandt sein und dürfen auch nicht dem öffentlichen Sektor angehören. Sie sind vor allem Vertreter/-innen von Regionalvereinen und andere ehrenamtlich Tätige bzw. an der Entwicklung der Region Interessierte.
3. Fördernde Mitglieder können sein:
Gebietskörperschaften, Interessenvertretungen, juristische oder natürliche Personen, die Beiträge zur Erreichung des Vereinszweckes leisten.
4. Ehrenmitglieder sind Personen, die hiezu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.
5. Über die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern entscheidet die Vollversammlung.
6. Die Aufnahme von Mitgliedern kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

§5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen der Gemeinschaft und das Regionsprinzip zu fördern.
2. Die Mitglieder wirken bei der Willensbildung des Vereins im Rahmen der zuständigen Organe mit. Sie sind berechtigt, an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Sie fördern den Verein durch Vorschläge, Anregungen und Unterstützungen, sie sind aber auch angehalten, dem Verein erforderliche Auskünfte zu erteilen.
3. Die Mitglieder haben die von der Vollversammlung festgelegten Mitgliedsbeiträge zu entrichten und zwar jeweils den jährlichen Beitrag. Die Fälligkeitstermine für die Mitgliedsbeiträge werden von der Vollversammlung festgelegt. Bei Zahlungsverzug ist der Verein berechtigt, bankmäßige Zinsen zu fordern.
4. Das Stimmrecht in der Vollversammlung:
 - a) Die ordentlichen zahlenden Mitglieder, vertreten durch den/die Bürgermeister/in oder einer anderen aus dem jeweiligen Gemeinderat nominierten Person, die die Gemeinde im Verein ständig vertritt, die nominierten ordentlichen VertreterInnen der Zivilbevölkerung sowie die Mitglieder des Projektbeirates verfügen über das Stimmrecht in der Vollversammlung.
 - b) Fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder haben nur beratende Funktion ohne Stimmrecht.
5. Sämtliche Mitglieder können Anträge stellen.

§6

Vereinsorgane

Die Organe des Vereines sind:

- die Vollversammlung
- der Vorstand
- der Fachbeirat
- das Projektauswahlgremium (setzt sich aus Mitgliedern des Vorstandes und des Fachbeirates zusammen)
- Rechnungsprüfer/innen
- das Schiedsgericht.

Im Sinne des Grundsatzes der Chancengleichheit sollen sämtliche Gremien im Verein mit einem Frauen- bzw. Männeranteil von mindestens 40% besetzt werden. Zwingend ist dieser Anteil im Projektauswahlgremium.

§7

Die Vollversammlung

1. Die Vollversammlung besteht aus:
 - a. den Bürgermeister/innen aller Mitgliedsgemeinden oder dessen/deren ständig nominierte Vertretung
 - b. den gewählten Personen aus der Zivilbevölkerung (51% der stimmberechtigten Mitglieder)
 - c. mindestens zwei weiteren Vertreter/innen aus jeder Mitgliedsgemeinde, die als Repräsentant/innen (land)wirtschaftlicher, sozialer oder kultureller Initiativen von der Gemeinde für die Funktionsperiode namhaft gemacht werden, wobei aus jeder Gemeinde angestrebt werden soll, dass zumindest eine Frau in die Vollversammlung entsandt wird
 - d. je einem/r Vertreter/in der Bezirkshauptmannschaft, der Wirtschaftskammer, der Bezirksbauernkammer, der Arbeiterkammer, des AMS, des ÖGB sowie der Industriellenvereinigung
 - e. je einem/r VertreterIn der Tourismusverbände in der Region und je ein/e Vertreter/in von gemeindeübergreifenden Tourismusorganisationen
 - f. den fördernden Mitgliedern
 - g. den Ehrenmitgliedern
 - h. dem/der Geschäftsführer/in
2. Die ordentliche Vollversammlung findet einmal im Jahr statt.
3. Außerordentliche Vollversammlungen sind binnen zwei Wochen einzuberufen, wenn dies schriftlich von mehr als der Hälfte der Vorstandsmitglieder, von der Aufsichtsbehörde, den Rechnungsprüfer/innen oder von mehr als einem Zehntel der Mitglieder der Vollversammlung verlangt wird.
4. Sowohl zu den ordentlichen als auch zu den außerordentlichen Vollversammlungen sind alle Mitglieder spätestens 14 Tage vor dem Termin schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen. Die Einberufung erfolgt durch den/die Obmann/Obfrau oder in dessen/deren Verhinderungsfall durch seinen/e Stellvertreter/in.
5. Anträge an die Vollversammlung sind mindestens 5 Tage vor dem Termin schriftlich an den Obmann/die Obfrau zu stellen.

6. Eine Einladung zur Vollversammlung hat auch an die für den Bereich ländliche Entwicklung zuständige Abteilung beim Amt der OÖ Landesregierung zu ergehen.
7. Bei der Vollversammlung sind alle Mitglieder teilnahme-, jedoch nur die VertreterInnen der ordentlichen Mitglieder (lt. § 7 Abs. 1a und 1b) sowie die Mitglieder des Vorstandes und des Projektauswahlgremiums stimmberechtigt. Die Übertragung des Stimmrechtes ist nicht zulässig.
8. Die Vollversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl und Art der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
9. Die Wahlen und die Beschlussfassung in der Vollversammlung erfolgen – abgesehen von Beschlussfassungen im Sinne des §8 Punkt 7, in denen eine 2/3 Mehrheit erforderlich ist - mit einfacher Stimmenmehrheit. Das Stimmrecht ist persönlich auszuüben. Die Abstimmung erfolgt durch Erheben der Hand, oder wenn es mindestens die Hälfte der anwesenden Stimmberechtigten verlangt, geheim mittels Stimmzettel.
10. Den Vorsitz in der Vollversammlung führt der/die Obmann/Obfrau, bei dessen/deren Verhinderung der/die Stellvertreter/in. Wenn auch diese/r verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.
11. Über den Verlauf der Vollversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, welches von dem/der Obmann/Obfrau und dem/der Schriftführer/in zu unterfertigen ist.

§8

Aufgaben und Wirkungsbereich der Vollversammlung

Der Vollversammlung sind vorbehalten:

1. Die Wahl und Enthebung des Obmannes/der Obfrau, des/der Obmannstellvertreter/in bzw. des/der Obfraustellvertreter/in, des/der Finanzreferenten/in und des/der Schriftführer/in , sowie der weiteren Vorstandsmitglieder sowie der Wahl und Enthebung der Mitglieder des Fachbeirates gemäß §12 und der Rechnungsprüfer/innen gemäß § 14
2. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes.
3. Genehmigung des Voranschlages und allfälliger Nachträge sowie die Genehmigung des Rechnungsabschlusses.
4. Die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.
5. Die Aufnahme von ordentlichen oder fördernden Mitgliedern.
6. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern.
7. Der Ausschluss von Mitgliedern, Statutenänderungen und die Auflösung des Vereines.
8. Die Genehmigung einer Geschäftsordnung für die Vereinsorgane.

§9

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus 9 Personen:

- a. dem/der Obmann/Obfrau
 - b. dem/der Stellvertreter/in
 - c. des/der Finanzreferenten/in
 - d. dem/der Schriftführer/in
 - e. und 5 weiteren Vorstandsmitgliedern.
2. Der Vorstand ist zu einer Sitzung einzuberufen:
 - a. wenn dies der/die Vorsitzende für erforderlich hält,
 - b. so oft es die Geschäfte verlangen,
 - c. wenn dies mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder, die Mehrheit des Fachbeirates oder die RechnungsprüferInnen schriftlich verlangen.
 3. Der Vorstand muss mindestens eine Woche vor der Sitzung schriftlich einberufen werden. Bei besonderer Dringlichkeit kann von dieser Einberufungsfrist und Formalität abgegangen werden, doch ist die so einberufene Sitzung in ihrer Beschlussfassung auf die dringende Angelegenheit beschränkt.
 4. Das Stimmrecht in der Vorstandssitzung ist von den Vorstandsmitgliedern persönlich auszuüben, eine Bevollmächtigung an andere Personen ist daher nicht möglich. Zur Gültigkeit eines Beschlusses ist die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder erforderlich.
Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
 5. Der Obmann/die Obfrau kann den Fachbeirat zu den Sitzungen des Vorstandes einladen. Dies ist jedenfalls in der Zusammensetzung des nominierten Projektauswahlsremiums dann zwingend erforderlich, wenn die Beratung und Entscheidung über die Auswahl von Projekten auf der Tagesordnung stehen. Für die Gültigkeit der Beschlüsse ist die Anwesenheit von mind. 50% des Gremiums nötig. Die genaue Vorgehensweise ist in einer Geschäftsordnung zu regeln.

§10

Aufgaben und Wirkungsbereich des Vorstandes

1. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins Zukunft Oberinnviertel-Mattigtal. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Sämtliche Mitglieder des Vorstandes sind auch Mitglieder des Projektauswahlgremiums.
2. In den Wirkungsbereich des Vorstandes fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
 - a. die Erstellung eines Budgetvoranschlags und allfälliger Nachträge sowie des Rechnungsabschlusses,
 - b. die Aufnahme von Darlehen,
 - c. die Wahrnehmung gemeinsamer Entwicklungs- und Werbemaßnahmen,
 - d. die Erstellung von Arbeitsprogrammen,
 - e. die Bestellung bzw. Abberufung eines/r Geschäftsführers/in. Der/die Geschäftsführer/in ist zur Vorstandssitzung einzuladen, wobei Angelegenheiten die den/die Geschäftsführer/in selbst betreffen, ausgenommen sind,

- f. die Einrichtung einer Geschäftsstelle,
- g. die allfällige Erstellung von Geschäftsordnungen,
- h. die Aufnahme von fördernden Mitgliedern und Ehrenmitgliedern,
- i. die Nominierung des Fachbeirates,
- j. die Aufnahme und Auflösung von Dienstverhältnissen.

§11

Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder-Zeichnungsrecht

1. Der Obmann/die Obfrau vertritt den Verein Zukunft Oberinnviertel-Mattigtal nach außen. Ihm/Ihr obliegt insbesondere:
 - a. Die Vollversammlung und den Vorstand einzuberufen und in den Sitzungen den Vorsitz zu führen,
 - b. für die Vollziehung der Beschlüsse der Vollversammlung und des Vorstandes zu sorgen, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt wird,
 - c. alle erforderlichen Entscheidungen und Maßnahmen zu treffen, soweit sie nicht anderen Organen vorbehalten sind. Der Obmann/Die Obfrau kann einzelne Personen mit beratender Stimme den Sitzungen beiziehen.
2. Der/die Finanzreferent/in ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins Zukunft Oberinnviertel-Mattigtal zuständig.
3. Dem/r Schriftführer/in obliegt die Verantwortung für die Führung der Protokolle der Vollversammlung, des Vorstandes und des Projektauswahlspremiiums.
4. Den Verein verpflichtende Urkunden sind vom Obmann/der Obfrau oder dessen/deren Stellvertreter/in und eines weiteren Vorstandsmitgliedes zu unterfertigen.

§12

Fachbeirat

1. Die Mitglieder des Fachbeirates werden vom Vorstand nominiert und in der Vollversammlung gewählt. Diese Personen dürfen nicht dem öffentlichen Sektor angehören.
2. Der Fachbeirat setzt sich aus je einem/r Vertreter/in der Landwirtschaftskammer, der Wirtschaftskammer und der Arbeiterkammer sowie aus je einer Person für jedes Handlungsfeld, das in der Lokalen Entwicklungsstrategie definiert wurde zusammen.
3. Zu den Sitzungen des Fachbeirates können Antragsteller/innen und die jeweiligen Vertreter/innen derjenigen Projektwerkstätten, deren Anliegen vom Vorstand und Fachbeirat beraten werden, eingeladen werden.
4. Aufgabe des Fachbeirates ist es, den Vorstand fachlich zu beraten, regionale Kontakte und Querverbindungen herzustellen und gemeinsam mit dem Vorstand (in der Zusammensetzung des Projektauswahlspremiiums) die Auswahl von Projekten zu treffen, die der Lokalen Entwicklungsstrategie gemäß in der Region realisiert werden sollen.

§13

Projektauswahlgremium

1. Das Projektauswahlgremium setzt sich aus den Mitgliedern des Vorstandes und des Fachbeirates zusammen. Das Stimmrecht ist persönlich auszuüben, eine Vertretung ist nicht möglich.
2. Aufgabe des Projektauswahlgremiums ist die Auswahl der Projekte, die gemäß den strategischen Zielen der LES Oberinnviertel-Mattigtal umgesetzt werden sollen.
3. Die Festlegung der Fördersätze und Förderintensitäten.
4. Das Projektauswahlgremium besteht zu max. 49% aus Mitgliedern des öffentlichen Sektors und zu mind. 51 % aus der Zivilbevölkerung. Der Frauenanteil bzw. Männeranteil beträgt mindestens 40 Prozent der Mitglieder.

§14

Rechnungsprüfer/innen

1. Die Vollversammlung wählt aus ihren Reihen zwei Rechnungsprüfer/innen, die dem Vorstand und dem Fachbeirat nicht angehören dürfen.
2. Den Rechnungsprüfer/innen obliegt es, die laufende Gebarung und den Rechnungsabschluss des Vereins, die Wirtschaftlichkeit, rechnerische Richtigkeit und widmungsgemäße Verwendung der Mittel sowie die Umsetzung der Entscheidungen des Vorstandes zu prüfen.
3. Die Rechnungsprüfer/innen haben mindestens einmal jährlich zu tagen.
4. Die Rechnungsprüfer/innen haben ihre Wahrnehmungen und Vorschläge dem Obmann/der Obfrau und dem Vorstand bekannt zu geben und außerdem in der Vollversammlung darüber zu berichten.

§15

Funktionsdauer des Vorstandes, des Fachbeirates, des Projektauswahlgremiums und der Rechnungsprüfer/innen

1. Die Funktionsdauer der Vorstandsmitglieder, des Fachbeirates, des Projektauswahlgremiums und der Rechnungsprüfer/innen beträgt drei Jahre.
2. Die Mitglieder des Vorstandes, des Fachbeirates und die Mitglieder des Projektauswahlgremiums gemäß §12 und §13 können wieder gewählt werden. Die Rechnungsprüfer/innen gemäß §14 jedoch lediglich nur für eine weitere Funktionsperiode. Der Vorstand wird von der Vollversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seiner Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Vollversammlung einzuholen ist.

3. Für den Fall des Ausscheidens eines/r Funktionsträgers/in im Vorstand, im Fachbeirat, oder der Rechnungsprüfung wird in der nächsten Vollversammlung ein/e neue/r Funktionsträger/in gewählt. Außer durch Tod oder Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes, eines Mitgliedes des Fachbeirates, eines/r Rechnungsprüfer/in durch Enthebung oder Rücktritt. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstandes an die Vollversammlung zu richten. Der Rücktritt wird mit Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.
4. Die Vollversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand, den Fachbeirat oder einzelne seiner Mitglieder sowie die Rechnungsprüfer/innen ihrer Ämter entheben.
5. Die Vorstandsmitglieder, Fachbeiratsmitglieder, die Mitglieder des Projektauswahlgremiums und Rechnungsprüfer/innen können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstandes an die Vollversammlung zu richten.

§16 Schiedsgericht

1. In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht.
2. Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf Mitgliedern der Vollversammlung zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von sieben Tagen dem Vorstand zwei Mitglieder namhaft macht, die keine Vorstandsmitglieder sein dürfen. Diese wählen mit Stimmenmehrheit ein weiteres Vollversammlungsmittglied als Vorsitzenden. Kommt keine Mehrheit zustande, entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.
4. Streitigkeiten zwischen Hauptverein und Zweigverein sind Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis gem. § 8 Vereinsgesetz und sind vor dem Schiedsgericht auszutragen.

§17 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss, Tod oder durch Verlust der Rechtspersönlichkeit.
2. Der Austritt eines zahlenden ordentlichen Mitglieds erfolgt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt ist nur zum Ende einer Förderperiode unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten möglich. Im Falle eines Austrittes kann eine Rückzahlung der geleisteten Beiträge nicht verlangt werden.
3. Ein Mitglied kann nur nach vorangegangener Anhörung bei Zutreffen der Ausschlussgründe durch die Vollversammlung ausgeschlossen werden.

Ausschließungsgründe sind grobe Verstöße gegen die Satzung und gegen gefasste Beschlüsse sowie sonstige grobe Verstöße gegen die Vereinsziele.

4. Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus dem in Absatz 3 genannten Gründen von der Vollversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden.

§18

Auflösung des Vereins

1. Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur durch die Vollversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Diese Vollversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie eine/n Abwickler/in zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem das, nach Abdeckung der Passiva, verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen ist.
3. Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes ist das verbleibende Vermögen für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Sinne der §§ 34 BAO zu verwenden. In diesem Zusammenhang sollen bevorzugt soziale Einrichtungen gefördert werden.